

# ALLGEMEINE HOMOSEXUELLE ARBEITSGEMEINSCHAFT e.V.

~~Satzung~~

mit laufenden Änderungen bis 4.3.2007

## § 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeine Homosexuelle Arbeitsgemeinschaft (AHA-Berlin) e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (3) Der Verein hat den Zweck, sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender zu befassen und in jeder Hinsicht Hilfestellung zu leisten, um diese Probleme lösen zu helfen.
- (4) Ein gleichrangiges Ziel ist es, die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender abzubauen, um das Leben dieser Menschen in unserer Gesellschaft zu normalisieren.
- (5) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch seine Mitglieder (Frauen und Männer) Einrichtungen schaffen, erhalten und fördern, die diesem Zweck entsprechen.
- (6) Diese Ziele umfassen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder (Frauen und Männer) des Vereins zum Zweck der Information und Verbesserung der Kommunikation;
  - b) die Durchführung von allgemein zugänglichen Kulturveranstaltungen von und mit Lesben, Schwulen, Bisexuellen bzw. Transgender als Kulturschaffenden, um zu ermöglichen, das Inhalte zu homosexuellen und Transgenderthemen an die Öffentlichkeit getragen werden können;
  - c) die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung einer individuellen Informations- und Beratungsstelle unter Mitarbeit von SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, JuristInnen, TheologInnen und MedizinerInnen. Von dieser Einrichtung kann und soll außer Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender auch jede Bürgerin/jeder Bürger kostenlos Gebrauch machen, die/der in irgendeiner Form mit den Problemen der Homosexualität konfrontiert wird, z.B. Eltern, Erzieherinnen, Firmen oder bereits bestehende karitativ und sozial wirkende Institutionen;
  - d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Podiumsdiskussionen und Seminare von SoziologInnen, PsychologInnen, JuristInnen, konfessionellen VertreterInnen, MedizinerInnen u.a., weiterhin durch Pressekonferenzen und Mitarbeit an Rundfunk- und Fernsehsendungen zum Thema Sexualerziehung, Minderheitenprobleme u.a. die, insbesondere zu den Themen Homosexualität sowie Transgender, in aufklärender Weise auf die Bevölkerung wirksam werden soll;
  - e) die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, Institutionen und Organisationen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (Frauen und Männer) des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie organisierte Personen- und Interessenverbände werden.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann nur mit Begründung erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist in den darauffolgenden zwei Mitgliederversammlungen Widerspruch möglich. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Kündigungsfrist 4 Wochen zum Quartalsende);
  - c) Ausschluss (durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder mit wenigstens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die/Der Ausgeschlossene ist zu benachrichtigen. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung).
- (4) Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:
  - a) die Vollmitgliedschaft, die ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung umfasst. Vollmitglied können nur natürliche Personen werden.
  - b) die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder zahlen zur finanziellen Förderung des Vereins einen Mitgliedsbeitrag, erhalten jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können juristische Personen sowie organisierte Personen- und Interessenverbände werden.
  - c) die Ehrenmitgliedschaft. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen, erhält aber trotzdem ein den Vollmitgliedern gleichberechtigtes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr vergeben. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen und sich für die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss nominiert und von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge und Aufgaben

- (1) Von den Voll- und Fördermitgliedern (Frauen und Männern) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder (Frauen und Männer) verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder soll mindestens der höchsten Stufe des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder entsprechen.

#### § 5 Gestrichen

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der MV hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Vollmachtgebung und Vertretung ist ausgeschlossen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufgaben der MV sind:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl zweier KassenprüferInnen
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands und der KassenprüferInnen
  - d) Erstellung von Richtlinien für den Vorstand
  - e) Festsetzung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit
  - g) Beschluss der Geschäftsordnungen
  - h) alleinige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) alleiniges Recht zur Satzungsänderung
  - j) Recht auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - k) Recht auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
  - l) Ernennung der vom Vorstand nominierten Ehrenmitglieder
- (3) Vor jeder ordentlichen MV erfolgt eine Kassenprüfung.

#### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die MV wird vom Vorstand, einberufen und tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern (Frauen und Männern) durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugewandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### § 9 Beschlussfassung der MV

- (1) Die MV wird von einem Mitglied geleitet, das von der MV bestellt wird.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen sind geheim durchzuführen.
- (4) Die MV ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder (Frauen und Männer) beschlussfähig. Die MV fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins sind nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Diesbezügliche Anträge müssen beim Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingegangen sein.
- (7) Für Wahlen, außer den Wahlen zum Vorstand gemäß § 11, gilt folgendes:
  - a) Sie sind in der Regel als Einzelwahlen bezüglich der jeweiligen Funktion in einem gesonderten Wahlgang durchzuführen.
  - b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
  - c) Hat keine Bewerberin/kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt; gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
  - d) Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die-/derjenige zieht, die/der den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt.
- (8) Die Ehrenmitglieder werden durch einfache Mehrheit gemäß § 9 (7) b) gewählt. Hierbei entfallen jedoch die Stichwahl bzw. der Losentscheid.

## § 10 Außerordentliche MV

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder (Frauen und Männer) oder mindestens dreißig Mitgliedern (Frauen und Männern) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche MV gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

## § 11 Vorstand

- (1) Der aus mindestens 3 und höchstens 6 Vollmitgliedern bestehende Vorstand wird auf 1 Jahr nach folgendem Verfahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist:
  - a) Jede/Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Sie/Er darf für jede Bewerberin und jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben.
  - b) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, aber mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen.
  - c) Können in einem Wahlgang nicht mehr als 2 Vorstandssitze besetzt werden, wird für die frei gebliebenen Plätze ein neuer Wahlgang eröffnet. Es können zusätzlich zu den bereits vorgeschlagenen BewerberInnen weitere nominiert werden.
  - d) Haben zwei oder mehrere BewerberInnen für den letzten Platz die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen diesen BewerberInnen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die-/derjenige zieht, die/der den Vorsitz der MV führt.
  - e) Besteht der Vorstand nicht aus 6 Personen, so ist eine Nachwahl auf einer MV möglich. Dies ändert nichts an der Amtszeit des regulär gewählten Vorstands, mit dessen Ende auch die der Nachgewählten endet.
- (2) Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (Frauen und Männer) erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Mitgliedszeit ältesten Vorstandsmitglieds.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Durchführung einsetzen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten MV
- (6) Der amtierende Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer außerordentlichen MV mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Frauen und Männer) durch Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.

## § 12 Niederschriften. Beurkundungen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der MV sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin/vom jeweiligen Leiter der Sitzung und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede MV wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer, die/der nicht dem Vorstand angehören darf, zu unterzeichnen ist
- (3) Die Niederschriften sind den Mitgliedern (Frauen und Männern) zugänglich zu machen.

## § 13 Sonstige Vorschriften

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und ggf. außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Verein „Homosexuelle Selbsthilfe e.V.“ Sitz Berlin.